

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung von Maßnahmen des Wassermengenmanagements im Landkreis Emsland (FörderRL Umsetzung Wassermengenmanagement)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1. Der Landkreis Emsland gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und nach den §§ 23 und 44 der Niedersächsische Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für die Umsetzung von Maßnahmen des Wassermengenmanagements zum zielgerichteten Rückhalt von Wasser in der Fläche und zur lokalen Anreicherung des Grundwassers im Landkreis Emsland.

Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes sowie zum Wasserrückhalt in kleinen Fließgewässern und Entwässerungssystemen, beispielsweise:

- regulierbare Stauanlagen,
- Staubauwerke und Sohlschwellen
- technische Einrichtungen zur Wasserstandsregulierung
- Maßnahmen zur Anhebung von Wasserständen

Als Maßnahme gilt ein in sich funktional zusammenhängendes Vorhaben zur Erreichung eines wasserwirtschaftlichen Ziels. Sie kann aus mehreren baulichen oder technischen Einzelbestandteilen bestehen, sofern diese auf ein gemeinsames Ziel ausgerichtet sind und in ihrer Wirkung technisch oder funktional miteinander verbunden sind.

- 1.2. Ziel ist es, im Landkreis Emsland tätigen Wasser- und Bodenverbände bei der Umsetzung von investiven Maßnahmen zum Wassermengenmanagement zu unterstützen.
- 1.3. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landkreis Emsland aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Folgende Vorhaben werden gefördert:

Sachausgaben von investiven Maßnahmen zum Wassermengenmanagement im Landkreis Emsland.

- 2.2 Nicht gefördert werden

1. Eine Doppelförderung derselben zuwendungsfähigen Ausgaben ist ausgeschlossen,
2. Vorhaben und Maßnahmen, zu denen eine rechtliche Verpflichtung besteht,
3. Vorhaben, bei denen der Nutzen für eine nachhaltige Wasserbewirtschaftung nicht im Vordergrund steht und für die aufgrund ihrer anderen Zielrichtung speziellere Förderrichtlinien vorhanden sind, z. B. Richtlinien zur Fließgewässerentwicklung, für die biologische Vielfalt einschließlich Moorschutz, zum Klimaschutz u. Ä.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

Wasser- und Bodenverbände, deren Verbandsgebiet sich in Teilen auf das Kreisgebiet des Landkreises Emsland erstreckt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Sachausgaben nach Nr. 2.1 werden gefördert, wenn die beantragten Maßnahmen geeignet sind, den lokalen Wasserhaushalt bzw. die Wasserverfügbarkeit positiv zu beeinflussen, die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Zulassungen vorliegen, die Maßnahme im Landkreis Emsland umgesetzt wird und durch die Maßnahme ein wesentlicher wasserwirtschaftlicher Nutzen im Landkreis Emsland erzielt wird. Die vorstehenden Voraussetzungen sind Zuwendungsvoraussetzungen im Sinne einer Mindestanforderung.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.
- 5.2 Die Zuwendung beträgt 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 40.000 EUR pro Maßnahme.

Abweichend von Nr. 1.1. der VV zu § 44 LHO wird die Zuwendung nur bewilligt, wenn der Zuwendungsbetrag mindestens 1.000 € beträgt.

6. Zuwendungsfähige Ausgaben

- 6.1 Zuwendungsfähig sind die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausführung eines Vorhabens nach Nummer 2.1 anfallenden Ausgaben, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Ausführung unmittelbar notwendig sind, um den Zweck des Vorhabens zu erreichen. Dazu gehören die durch Rechnungen belegten tatsächlich geleisteten Ausgaben (Bauausgaben, Anschaffungs- und Herstellungskosten).
- 6.2 Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für Grunderwerb, Beschaffung von Kraftfahrzeugen, Bau von Verwaltungsgebäuden, Personal- und Verwaltungskosten des Zuwendungsempfängers sowie Betrieb und Unterhaltung von Anlagen und Gewässern nach Nummer 2.1.
- 6.3 Eigenanteil, Eigenmittel und andere Eigenleistungen
Der Eigenanteil ist aus Eigenmitteln (Zahlungs-/Barmitteln) des Zuwendungsempfängers oder am Projekt beteiligter Dritter zu erbringen. Eigenleistungen wie z. B. eigene Arbeitsleistungen des Zuwendungsempfängers, unbezahlte sowie ehrenamtliche oder freiwillige Arbeitsleistungen sind nicht auf den Eigenanteil anrechenbar.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1 Zweckbindungsfrist

Bauten und bauliche Anlagen müssen innerhalb eines Zeitraumes von mindestens zwölf Jahren ab Fertigstellung, technische Einrichtungen, Maschinen und Geräte müssen innerhalb eines Zeitraumes von mindestens fünf Jahren ab Lieferung dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden; sie dürfen innerhalb dieser Fristen nicht veräußert werden.

Die o. g. Fristen beginnen jeweils mit dem 1. Januar des auf die Schlusszahlung der Zuwendung folgenden Jahres. Bei Auflösung eines Verbandes hat der Rechtsnachfolger die Einhaltung der Zweckbindungsfrist zu gewährleisten. Bei einem Antrag von mehreren Projektpartnern ist im Antrag darzulegen, welcher Partner für die Einhaltung der Zweckbindung einsteht.

7.2 De-minimis-Regelung

Werden Zuwendungen unmittelbar an Unternehmen im Sinne des EU-Rechts gezahlt, sind die Vorschriften über staatliche Beihilfen zu beachten. Eine Förderung setzt ggf. voraus, dass diese beihilferechtskonform, z. B. als de-minimis-Beihilfe, gewährt werden kann.

8. Anweisungen zum Verfahren

8.1 Für die Bewilligung, die Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVGK zu §§ 23, 44 LHO und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-Gk bzw. ANBest-P), soweit nicht in dieser Zuwendungsrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

8.2 Bewilligungsbehörde ist der Landkreis Emsland, Untere Wasserbehörde. Die Bewilligung erfolgt durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid des Landkreises Emsland.

8.3 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung, erforderlichen Formulare auf Anforderung zur Verfügung. Antragsstichtag ist jeweils der 31.12. eines jeden Jahres der Förderlaufzeit.

Die Bekanntmachung dieser Förderrichtlinie erfolgt über das Amtsblatt des Landkreises Emsland. Ein Förderantrag gilt als rechtzeitig eingegangen, wenn er der Bewilligungsstelle bis zum Ablauf des Stichtages formgerecht (d. h. eigenhändig unterschrieben) zugegangen ist.

Mit der Durchführung der Maßnahme darf vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides grundsätzlich nicht begonnen werden.

Als Vorhabenbeginn gilt grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs-, Bau- oder Leistungsvertrages.

Die Bewilligungsbehörde kann auf schriftlichen Antrag im Einzelfall einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zustimmen.

8.4 Dem Antrag auf Zuwendung müssen folgende Unterlagen digital beigelegt werden:

- Antragsvordruck Förderung Sachmittel
- Wasserrechtliche Genehmigung
- Finanzierungsplan bzw. Kostenschätzungen,
- Zeit- und Ablaufplan sowie Erläuterung einschl. Darlegung der Unterhaltung und Weiternutzung,
- Erklärung zum Vorsteuerabzug, zur Strafbarkeit des Subventionsbetruges und dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde.

8.5 Die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ersetzt keine für die Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse.

8.6 Reichen die bereitgestellten Haushaltsmittel nicht aus, erfolgt die Auswahl unter den grundsätzlich förderfähigen Anträgen nach Nr. 4 nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei werden insbesondere folgende Kriterien gleichrangig oder nach fachlicher Priorität berücksichtigt:

- wasserwirtschaftliche Wirkung (Wasserrückhalt, Grundwasseranreicherung),
- Lage in hydrologisch sensiblen Bereichen,
- Umsetzungsreife der Maßnahme.

Die Entscheidung ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

9. Inkrafttreten

Der Kreistag hat diese Richtlinie in seiner Sitzung am 15.06.2026 beschlossen.
Diese Förderrichtlinie tritt am 16.06.2026 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2029 außer Kraft.

Meppen, 16.06.2026

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

– veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 21 am 30.06.2026 –